



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BERATUNG, DIENST- UND SERVICELEISTUNGEN

intex Informations-Systeme GmbH
Am Winkelsteig 1a · D-91207 Lauf bei Nürnberg
Tel. +49 (0) 91 23 / 700 43-0
Fax +49 (0) 91 23 / 700 43-50

Geschäftsstelle München
Max-Planck-Straße 10 · D-85716 Unterschleißheim

info@intex-online.de · www.intex.software

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Beratung“ gelten zusätzlich zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der intex Informations-Systeme GmbH.

1. Serviceleistungen

Serviceleistungen, die der Kunde bei intex Informations-Systeme GmbH bestellt, wie etwa die Implementierung oder Anpassung von Software, vereinbaren die Parteien gesondert, zumindest mittels einer Auftragsbestätigung der intex Informations-Systeme GmbH. Die Parteien legen dazu in der Regel Folgendes fest:

- Inhalt der Serviceleistungen;
- Art und Umfang der Serviceleistung: die Beauftragung erfolgt in der Regel als Dienstleistung, soweit die Parteien nichts anderes festlegen,
- voraussichtlicher Beginn der Leistungserbringung;
- Vergütung.

Die Beauftragung von Werkleistungen bedarf ausdrücklicher Hinweise und Regelungen; in diesen Fällen ist in der Regel der Abschluss eines gesonderten Werkvertrags nach Vorgaben der intex Informations-Systeme GmbH erforderlich.

Unabhängig von den Festlegungen in einer Auftragsbestätigung oder gesonderten Vereinbarung gelten für die Erbringung von Serviceleistungen durch intex Informations-Systeme GmbH die folgenden Regelungen.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Sollte der Kunde die intex Informations-Systeme GmbH mit Serviceleistungen beauftragt haben, umfassen die Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere

- die Bereitstellung der für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art;
- die Bereitstellung einer Hard- und Softwareumgebung, einschließlich Entwicklungs-, Test und Produktivumgebung, die den in der Softwarebeschreibung von intex Informations-Systeme GmbH genannten Mindestanforderungen entsprechen; sollte durch eine Änderung und Verbesserung der Software mit gleicher Funktionalität, die durch den Zusatz bzw. den Wechsel der Primär- oder Sekundärziffern in der Versionsnummer der Software (z. B. von 3.1 nach 4.0 oder 3.2) gekennzeichnet ist (sog. Release), eine Änderung der Systemumgebung notwendig werden, hat der Kunde diese Änderung auf eigene Kosten durchzuführen;
- die datenschutzkonforme Bereitstellung von Testdaten;
- die Ermöglichung eines Fernzugriffs auf die Systeme des Kunden;
- sonstige für die Erbringung der Leistungen von intex Informations-Systeme GmbH erforderliche, geeignete technische Einrichtungen, z.B. Stromversorgung, Telefonverbindungen, Datenübertragungsleitungen.

3. Projektabschluss von Dienst- und Serviceleistungen

Der Projektabschluss wird durch den Projektleiter der intex erklärt. Als Kunde verpflichten Sie sich, das installierte System innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen nach der Erklärung der intex zu prüfen und Fehlersituationen zu reporten. Werden innerhalb dieses Zeitraums Fehler festgestellt, die die Nutzung verhindern, so werden wir die Fehler nach unten angegebenem Schema umgehend beseitigen. Der Projektabschluss wird davon nicht behindert. Der Projektabschluss gilt spätestens 4 Wochen nach Lieferung ebenso als bestätigt, falls der Kunde seiner Verpflichtung zum Prüfen des installierten Systems und Reporten der Fehlersituationen nicht nachgekommen ist. Ab dem Zeitpunkt des Abschlusses beginnt die Gewährleistung.

Fehlerklasse 1:
Fehler oder Mängel, die einen Produktiveinsatz nicht zulassen.
Auswirkung auf Projektabschluss: Projektabschluss wird nicht erklärt.

Fehlerklasse 2:
Fehler oder Mängel, die einen Produktiveinsatz zulassen aber deutlich störend wirken.
Auswirkung auf Projektabschluss: Projektabschluss wird erklärt. Fehler oder Mängel müssen unmittelbar nach dem Projektabschluss behoben werden.

Fehlerklasse 3:
Schönheitsfehler
Auswirkung auf Projektabschluss: Projektabschluss wird erklärt.



4. Abnahme von Werkleistungen

Serviceleistungen unterliegen der Abnahme, soweit sie ausdrücklich als Werkleistungen im Sinne von §§ 633 ff. BGB vereinbart sind.

Über die Abnahme von Werkleistungen erstellen die Parteien unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll, in dem sie die Ergebnisse der Abnahme festhalten. Einwände gegen das Protokoll müssen vor Ort oder unverzüglich nach Zustellung des Abnahmeprotokolls erklärt werden.

Der Kunde darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Eventuell festgestellte unwesentliche Mängel sind in dem Protokoll festzuhalten und werden von der intex Informations-Systeme GmbH innerhalb angemessener Frist beseitigt.

Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Software oder Serviceleistung im normalen Geschäftsbetrieb nutzt.

5. Rechteinräumung bei Serviceleistungen

Für Serviceleistungen gilt hinsichtlich der Rechte an den Arbeitsergebnissen Folgendes:

intex Informations-Systeme GmbH gewährt dem Kunden hinsichtlich der Arbeitsergebnisse, die er im Rahmen seiner Serviceleistungen für den Kunden erstellt, jeweils ein einfaches Nutzungsrecht.

Das eingeräumte Nutzungsrecht berechtigt den Kunden, die Arbeitsergebnisse nur zu produktspezifischen Zwecken und nur innerhalb des eigenen Unternehmens zu nutzen. Das Recht beinhaltet nach dieser Maßgabe das Recht zur Vervielfältigung, nicht aber der Bearbeitung, Weiterentwicklung oder Dekompilierung, soweit dies über § 69c UrhG hinausgeht. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht sowie die von intex Informations-Systeme GmbH erbrachte Leistung zu vertreiben und/oder zu vermarkten.

Die eingeräumten Nutzungsrechte gelten nicht ausschließlich. intex Informations-Systeme GmbH behält sich das Recht vor, die jeweiligen Arbeitsergebnisse auch außerhalb dieses Vertrags zu anderen Zwecken uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten sowie zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.

Die Einräumung der Nutzungsrechte durch intex Informations-Systeme GmbH erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütungszahlung seitens des Kunden. Im Falle von Teilleistungen betrifft die aufschiebende Bedingung die Zahlung der jeweiligen Teilvergütung.

Soweit intex Informations-Systeme GmbH für die Erbringung ihrer Leistungen gewerbliche Schutzrechte, einschließlich Urheberrechte und Knowhow, vom Kunden benötigt, gewährt der Kunde intex Informations-Systeme GmbH ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an diesen Rechten während der Laufzeit und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages.

6. Vergütung

Erbrachte Dienstleistungen werden gemäß Tätigkeitsnachweis unabhängig vom Projektabschluss sofort berechnet, wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt haben. Notfall- und kurzfristige Einsätze erlauben wir uns mit 25% Aufschlag zu berechnen.

Die Zahlungsfrist beträgt 8 Tage ab Rechnungsstellung. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der anfallenden Kosten für Porto, Verpackung, Versicherung, Reisekosten und Spesen und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Vergütung bei kundenseitiger Absage von Terminen für Serviceleistungen

Bei einer Absage von fest vereinbarten und reservierten Terminen innerhalb von 14 Tagen, muss mit kostenpflichtigen Stornokosten für Hotel, Flug, Bahn etc. gerechnet werden. Innerhalb von 1 Tag müssen wir zusätzlich 50% des ersten Dienstleistungstages berechnen.

8. Schadenersatz bei Nichtabnahme

Sollte der Auftraggeber nach Vertragsschluss die Erfüllung des Vertrages für Service- und Dienstleistungen ablehnen, ist intex Informations-Systeme GmbH berechtigt, statt einer Vertragserfüllung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 20% des Umsatzes zu verlangen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Auftraggeber und die intex Informations-Systeme GmbH werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Ergeben sich in der praktischen Anwendung aus diesen Bestimmungen Lücken, die beide Seiten nicht vorhergesehen haben, so verpflichten sie sich, diese in sachlicher, am Zweck der Bestimmung orientierten Weise, auszufüllen.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Januar 2022